Änderung der Feuerwehrsatzung der Stadt Haiterbach vom 14. Dezember 2022

Der Gemeinderat beschließt am 14. Dezember 2022 nachstehende Änderungen der Feuerwehrsatzung vom 16. Dezember 2011:

§ 1

§ 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Halbsatz 1 enthalten folgende Änderungen:

- (2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein 1. und 2. Stellvertreter [...]
- (3) Die Wahlen des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seines 1. und 2. Stellvertreters [...]

§ 10 Abs. 4 und 5 jeweils Halbsatz 1 enthalten folgende Änderungen:

- (4) Zum ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seinen Stellvertretern [...].
- (5) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter [...].

§ 10 Abs. 6 Satz 1 und 2 enthalten folgende Änderungen:

(6) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter [...]. [...] zum Feuerwehrkommandanten oder seinen Stellvertretern (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG).

§ 10 Abs. 11 und 12 jeweils Halbsatz 1 enthalten folgende Änderungen:

- (11) Die stellvertretenden Feuerwehrkommandanten haben den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen [...].
- (12) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter [...].

§ 2

§ 13 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Halbsatz 1 enthalten folgende Änderungen:

- (2) Dem Feuerwehrausschuss gehören als Mitglied außerdem an
- die Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten, [...]
- (3) Werden die Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten [...]

§ 13 Abs. 9 enthält folgende Änderung:

(9) [...] Wenn Schriftführer und Kassenverwalter nicht als ordentliches Mitglied gewählt sind, gehören sie diesem ohne Stimmberechtigung an.

[...]

§ 3

§ 16 Abs. 3, 5 und 6 jeweils Halbsatz 1 enthalten folgende Änderungen:

- (3) Bei der Wahl des Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter [...]
- (5) Die Niederschrift über die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter [...]
- (6) Kommt binnen eines Montas nach Freiwerden der Stelle die Wahl des Feuerwehrkommandanten oder seiner Stellvertreter [...]

§ 4

Die Satzungsänderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Haiterbach geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Haiterbach, den 14. Dezember 2022

Andreas Hölzlberger Bürgermeister